

Satzung

des Gerontopsychiatrischen Verbundes Cottbus / Spree-Neiße e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Gerontopsychiatrischer Verbund Cottbus / Spree-Neiße e.V.“

Der Sitz des Vereins ist in Cottbus Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist der Aufbau und die Unterhaltung einer gerontopsychiatrischen Versorgungsstruktur für die Stadt Cottbus und den angrenzenden Landkreis Spree-Neiße. Weiterhin verfolgt der Verein das Ziel, den Bereich der poststationären Versorgung von Patienten mit anderen Krankheitsbildern bedarfsgerecht und fachkompetent zu fördern, weiterzuentwickeln und gegebenenfalls zu organisieren.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (§§ 51ff AO) in der jeweils gültigen Fassung.

Der Satzungszweck wird insbesondere erreicht durch die lückenlose und bedarfsgerechte Versorgung von Betroffenen und Angehörigen entsprechend ihrem Krankheitsbild.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person werden, wie auch juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts. Voraussetzung ist eine Tätigkeit für gerontopsychiatrisch erkrankte Patienten/Klienten oder eine Tätigkeit im Bereich der poststationären Versorgung von Patienten mit anderen Krankheitsbildern bzw. ein entsprechendes Leistungsangebot.

Darüber hinaus ist die Aufnahme von Fördermitgliedern zulässig.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Darüber entscheidet der Vorstand. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich Beschwerde eingelegt werden, über die von der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung entschieden wird. Die Beschwerdeentscheidung wird schriftlich zugestellt.

Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

2. Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod (natürliche Person) oder der Auflösung (juristische Person) des Mitgliedes
- b) durch Austritt
- c) durch Ausschluss aus dem Verein

Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit.

Der Vorstand hat dem betroffenen Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung den Ausschließungsantrag mit Begründung in Abschrift zu übersenden. Eine schriftliche Stellungnahme des betroffenen Mitgliedes ist der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen. Der Ausschließungsbeschluss wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt und wird mit dem Zugang wirksam.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen

§ 4 Finanzierung

Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung jeweils mit Wirkung für das folgende Geschäftsjahr entscheidet. Darüber hinaus finanziert sich der Verein durch Beiträge von Fördermitgliedern sowie durch Spenden.

Zudem finanziert sich der Verein zur Erfüllung des Satzungszwecks gemäß §2 durch Einnahmen aus Veranstaltungen (z.B. Weiterbildungen), Zuwendungen und Zuschüssen aus öffentlicher Hand aufgrund der Gemeinnützigkeit sowie sonstiger geeigneter Maßnahmen (z.B. Finanzanlagen).

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind.

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung
3. die Revisionskommission

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Gremien beschließen

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens vier, maximal jedoch sieben Mitgliedern. Dabei handelt es sich um einen Vorsitzenden, zwei Stellvertreter, einen Schatzmeister und übrige Mitglieder.
2. Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden sowie der Schatzmeister bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB (Vertretungsvorstand). Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten-
Arbeitnehmer des Vereins dürfen nicht Mitglieder des Vertretungsvorstandes sein.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen beiziehen.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - b) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung. Die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) die Aufstellung des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes,
 - d) Aufnahme und Mitwirkung beim Ausschluss von Mitgliedern,
 - e) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen.
5. Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mehr als die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender, anwesend sind.

Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden oder, bei dessen Verhinderung, durch einen der beiden stellvertretenden Vorsitzenden - auch in Eilfällen - spätestens eine Woche vor der Sitzung. Eine Tagesordnung ist stets mitzuteilen-

Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden, der die Vorstandssitzung leitet. Über jede Vorstandssitzung und die in ihr gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Sitzungsleiter zu unterschreiben ist. Die Eintragungen müssen enthalten:

 - Ort und Zeit der Sitzung,
 - die Namen der Teilnehmer und des Sitzungsleiters,
 - die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse.

Unterlagen über die Beschlussfassung sind als Anlage zum Protokoll zu verwahren-
6. Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben kann der Vorstand Arbeitsgruppen zu spezifischen Problemen und Themenschwerpunkten bilden und dazu gegebenenfalls Experten beratend heranziehen

§ 7 Revisionskommission

1. Die Revisionskommission besteht aus 3 Mitgliedern. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Mitglieder der Revisionskommission wählen aus ihrer Mitte einen Sprecher. Die Mitglieder des Vorstandes dürfen der Revisionskommission nicht angehören. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, kann die Revisionskommission ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer beiziehen.
2. Die Revisionskommission hat die Aufgabe, den Vorstand in der Wirtschaftsführung des Vereins zu beraten und zu überprüfen. Insbesondere
 - a) bei der Aufstellung des Haushaltsplanes für das nächstfolgende Geschäftsjahr zu beraten,
 - b) die Buchführung zu kontrollieren,
 - c) die Jahresabrechnung des Vorstandes zu prüfen,
 - d) der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Rechnungsprüfungsbericht vorzulegen und zur Entlastung des Vorstandes Stellung zu nehmen.
3. Über alle Beratungen und Beschlüsse der Revisionskommission ist ein Protokoll zu führen.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand oder anderen Vereinsorganen obliegen.
Sie ist insbesondere zuständig für folgende Angelegenheiten
 - a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr,
 - b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, des Rechnungsprüfungsberichtes der Revisionskommission, Entlastung des Vorstandes,
 - c) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitglieds- und Förderbeiträge,
 - d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Revisionskommission,
 - e) Änderung der Satzung,
 - t) Entscheidung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages,
 - g) Ausschluss eines Vereinsmitgliedes, h) Auflösung des Vereins
2. **a)** Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn
 - der Vorstand die Einberufung aus dringenden wichtigen Gründen beschließt,
 - zwei Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung vom Vorstand verlangen.**b)** Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden oder einem stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
Der Fristablauf beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die dem Vertretungsvorstand zuletzt bekannt gegebene Anschrift gerichtet wurde
Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen Danach und in der

Mitgliederversammlung gestellte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit zugelassen werden

c) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlausschuss.

Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter, sofern nicht mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder ein anderes Stimmrechtsverfahren verlangt.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder, bei Auflösung des Vereins mindestens zwei Drittel, anwesend ist.

Für den Fall der Beschlussunfähigkeit muss der Vorsitzende innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind nicht zulässig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Für Satzungsänderungen ist eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 erforderlich.

Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln gewählt, zuerst der Vorsitzende, dann die beiden stellvertretenden Vorsitzenden und zuletzt die übrigen Mitglieder

Es gilt der Kandidat als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, findet im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Versammlungsleiter durch Ziehung eines Loses.

d) Die Mitglieder der Revisionskommission können in einem Wahlgang gewählt werden. Gewählt ist, wer die meisten und zugleich die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Stimmenthaltungen zählen nicht. Wird die Mehrheit der abgegebenen Stimmen nicht erreicht, findet ein zweiter Wahlgang statt. Es sind die Kandidaten gewählt, die in der Reihenfolge die meisten Stimmen erreichen.

Das Versammlungsprotokoll ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Es muss enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung
- Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers
- Zahl der erschienenen Mitglieder
- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit
- die Tagesordnung
- die gestellten Anträge,
- das Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja-Stimmen, Zahl der Nein - Stimmen, Stimmenthaltungen, ungültigen Stimmen), - die Art der Abstimmung
- Satzungs- und Zweckänderungsanträge
- Beschlüsse, die wörtlich aufzunehmen sind.

§ 9 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 8 geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Alzheimergesellschaft Brandenburg e.V., die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat.

Cottbus, 04.12.2007

Der Vorstand